



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

BOND STREET PARTNERS Ltd., vertr. d.d. Direktor [REDACTED] 61 Bridge Street, Kington, HR5 3 DJ Herefordshire, Vereinigtes Königreich
- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Handelssachen III - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 01.02.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an dem Director, zu un-

terlassen,

a) gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Nahrungsergänzungsmittels mit Angaben über eine mögliche Dauer und Ausmaß einer Gewichtsabnahme zu werben und/oder werben zu lassen, insbesondere wenn diese Gewichtsabnahme nicht realistisch ist und die Bewerbung der Gewichtsabnahme darüber hinaus das Leben und die Gesundheit des Verbrauchers gefährdet, gegenüber dem mit der Gewichtsabnahme geworben wird,

wenn dies geschieht, wie aus Anlage K 4, Seiten 1 bis 5, ersichtlich;

b) Verbrauchern im Internet vorverpackte Lebensmittel (Nahrungsergänzungsmittel) zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen,

ohne dass Name und Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der EU niedergelassen ist, des Importeurs, der das Lebensmittel in die Union einführt, vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sind und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die eindeutig angegeben werden, bereitgestellt werden,

wenn dies geschieht, wie aus Anlage K 4, Seiten 6 ff., ersichtlich;

c) Verbrauchern im Internet vorverpackte Lebensmittel (Nahrungsergänzungsmittel) zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne dass im Falle des Angebots eines vorverpackten Lebensmittels im Internet eine Nährwertdeklaration vor Abschluss des Kaufvertrags verfügbar ist und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheint oder durch andere geeignete Mittel, die eindeutig angegeben werden, bereitgestellt werden,

wenn dies geschieht, wie aus Anlage K 4, Seiten 6 ff., ersichtlich.

d) Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Nahrungsergänzungsmitteln anzubieten und/oder anbieten zu lassen,

aa) wenn der Verbraucher die Bestellung über eine Schaltfläche abschließen soll, die mit den Worten „JETZT BESTELLEN“ beschriftet ist,

und/oder- 3 2.

bb) ohne den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung über den Gesamtpreis, über die wesentlichen Eigenschaften des Lebensmittels sowie über Zusatzkosten, z.B. Frachtkosten, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zu informieren und/oder informieren zu lassen,

wenn dies jeweils geschieht, wie aus Anlage K 4, Seiten 8 f., ersichtlich;

e) Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln an Verbraucher mit Kundenbewertungen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne den Verbraucher darüber zu informieren, wie die Beklagte sicherstellt und/oder sicherstellen lässt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren tatsächlich erworben haben,

wenn dies geschieht, wie aus Anlage K 5 ersichtlich.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.12.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung i.S.d. § 8 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Bis vor kurzem warb die deutsche Firma „Best Media Web GmbH“, Wiesloch, auf der Website www.ketoxplode.info damit, dass mit der „KETOXPLODE-Anwendung“ eine drastische Gewichtsreduzierung möglich sei. Gab man auf dieser Website in die vorgesehene Maske sein aktuelles Gewicht (Testangabe: 122 kg), sein Zielgewicht (Testangabe: 46 kg), seine Körpergröße (Testangabe: 185 cm) sowie sein Alter (Testangabe: 40-50 Jahre) ein und klickte man auf den Button „Weiter“, wurde man nach weiteren Angaben zum Motivationsgrad und zur Sportlichkeit auf die von der Beklagten betriebene Website www.ketoxplode.net weitergeleitet, die im selben grafischen und sprachlichen Gewand wie die von der Firma Best Media Web unterhaltene Website betrieben wird. Auf dieser in deutscher Sprache gehaltenen Website wird dem Verbraucher das Ergebnis seiner Prognoseabfrage auf Basis der vorstehend angegebenen Parameter wie folgt mitgeteilt: „Mit der Einnahme von KETOXPLODE erreichen Sie Ihr Zielgewicht von 46 kg voraussichtlich in den nächsten 193 Tagen, zwischen dem 23. Februar 2024 und dem 30. Mai 2024.“

Eine Warnung vor dem Gesundheitsrisiko einer derartigen Gewichtsreduzierung enthält die Website der Beklagten nicht. Durch Darstellung einer Simulation wird vielmehr behauptet, dass im Gegensatz zu einem „Konkurrenz Produkt“ die drastische Gewichtsabnahme innerhalb der prognostizierten 193 Tage unbedenklich sei.

Scrollt der Verbraucher auf der Website der Beklagten weiter nach unten, wird mitgeteilt, dass es sich bei der „KETOXPLODE-Anwendung“ um die Einnahme von Fruchtgummis handelt. Die Fruchtgummis kann der Verbraucher auf der Website der Beklagten unmittelbar erwerben.

Informationen zur Zusammensetzung des von der Beklagten angebotenen Nahrungsergänzungsmittels oder dazu, von wem das Nahrungsergänzungsmittel vermarktet wird, finden sich im Zusammenhang mit der Abbildung des von der Beklagten angebotenen Nahrungsergänzungsmittels nicht. Am Ende des Bestellprozesses findet sich ein Hinweis zu Dosierung und Inhaltsstoffen.

Klickt der Verbraucher auf eine der drei Bestelloptionen „Für Einsteiger“, „Verkaufshit“ oder „Bestseller“, wird er zur Bestellmaske weitergeleitet. Dort wird ihm nach Eingabe der

Angaben zu den „Versandinformationen“ sowie zur „Zahlungsart“ die Möglichkeit eröffnet, die Ware durch Anklicken des Buttons „JETZT BESTELLEN“ zu kaufen. Auch an dieser Stelle erfährt der Verbraucher nichts zu den wesentlichen Eigenschaften des Produkts oder zum Hersteller noch zum Gesamtpreis.

Auf ihrer Seite wirbt die Beklagte mit angeblich authentischen, jedoch erfundenen Erfahrungsberichten von Kunden, die drastische Gewichtsabnahmen beschreiben, zusammen mit der Abbildung von „Vorher-Nachher-Bildern“ von zunächst adipösen, dann sportlichen Anwendern des Produkts.

Eine Gewichtsabnahme bewirken die Fruchtgummis nicht.

Der Kläger hat die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 23.11.2024 vorgerichtlich erfolglos abgemahnt. Hierfür entstanden Kosten i.H.v. 243,51 €.

Der Kläger beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Nahrungsergänzungsmittels mit Angaben über eine mögliche Dauer und Ausmaß einer Gewichtsabnahme zu werben und/oder werben zu lassen, insbesondere wenn diese Gewichtsabnahme nicht realistisch ist und die Bewerbung der Gewichtsabnahme darüber hinaus das Leben und die Gesundheit des Verbrauchers gefährdet, gegenüber dem mit der Gewichtsabnahme geworben wird,

wenn dies geschieht, wie aus Anlage K 4, Seiten 1 bis 5, ersichtlich.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet vorverpackte Lebensmittel (Nahrungsergänzungsmittel) zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen,

ohne dass Name und Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der EU niedergelassen ist, des Importeurs, der das Lebensmittel in die Union einführt, vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sind und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die eindeutig angegeben werden, bereitgestellt werden,

wenn dies geschieht, wie aus Anlage K 4, Seiten 6 ff., ersichtlich.

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet vorverpackte Lebensmittel (Nahrungsergänzungsmittel) zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne dass im Falle des Angebots eines vorverpackten Lebensmittels im Internet eine Nährwertdeklaration vor Abschluss des Kaufvertrags verfügbar ist und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheint oder durch andere geeignete Mittel, die eindeutig angegeben werden, bereitgestellt werden, wenn dies geschieht, wie aus Anlage K 4, Seiten 6 ff., ersichtlich.

IV. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Nahrungsergänzungsmitteln anzubieten und/oder anbieten zu lassen,

1. wenn der Verbraucher die Bestellung über eine Schaltfläche abschließen soll, die mit den Worten „JETZT BESTELLEN“ beschriftet ist,

und/oder- 3 2. ohne den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung über den Gesamtpreis, über die wesentlichen Eigenschaften des Lebensmittels sowie über Zusatzkosten, z.B. Frachtkosten, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zu informieren und/oder informieren zu lassen,

wenn dies jeweils geschieht, wie aus Anlage K 4, Seiten 8 f., ersichtlich.

V. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln an Verbraucher mit Kundenbewertungen zu werben und/oder werben zu lassen,

ohne den Verbraucher darüber zu informieren, wie die Beklagte sicherstellt und/oder sicherstellen lässt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren tatsächlich erworben haben, wenn dies geschieht, wie aus Anlage K 5 ersichtlich.

VI. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis V. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

VII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klage wurde der Beklagten am 19.12.2024 zugestellt. Eine Reaktion unterblieb.

Ergänzend wird auf die Klagschrift nebst Anlagen sowie die übrigen Aktenteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale und örtliche Zuständigkeit für den Anspruch wegen unlauteren Wettbewerbs besteht nach § 32 ZPO, wenn der deliktische Erfolg sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auswirkt oder dort das schädigende Ereignis eingetreten ist (vgl. MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, ZPO § 32 Rn. 40 m.w.N.).

2. a) International zuständig ist das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Das schädigende Ereignis ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (vgl. BeckOK ZPO/Thode, 48. Ed. 1.3.2023, Ia-VO Art. 7 Rn. 82 m.w.N.). Der Erfolgsort bei Wettbewerbsverletzungen im Internet ist im Inland belegen, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß dort auswirken soll (vgl. BGH NJW 2014, 2504 Rn. 26 m.w.N.).

b) So liegen die Dinge hier. Die Wettbewerbsverletzung findet durch den Auftritt der Beklagten im Internet statt. Der Internetauftritt ist zur Auswirkung auf das Inland vorgesehen, er richtet sich bereits sprachlich primär an inländische Kunden.

3. Das angerufene Gericht ist ferner örtlich zuständig. Eine unerlaubte Handlung ist (auch) im hiesigen Bezirk begangen worden, da das beanstandete Warenangebot im Internet verbreitet wurde und sich die Internetwerbung auf potenzielle Kunden im hiesigen Bezirk auswirken kann, insbesondere wenn wie hier im Falle des § 3 UWG eine relevante Irreführung Dritter möglich ist (vgl. OLG Hamburg MMR 2003, 538 m.w.N.).

II. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) kommt vorliegend inländisches Recht zur Anwendung. Der Erfolgsort wird in Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB dahingehend definiert, dass auf Verlangen des Verletzten das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Erfolg eingetreten ist (vgl. BeckOK BGB/Spickhoff, 72. Ed. 1.8.2024, EGBGB Art. 40 Rn. 24), hier also im Inland, s.o. Vorliegend hat der Kläger für deutsches Recht optiert, in dem er in der Klagschrift auf die Anwendbarkeit inländischen Rechts abstellt.

III. Die Unterlassungsanträge sind begründet. Dem Kläger stehen Unterlassungsansprüche nach §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 3, 5, 5a UWG gegen die Beklagte zu.

1. Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

2. a) Die Werbung mit der versprochenen Gewichtsabnahme (Antrag Ziffer 1) verstößt gegen §§ 3, 5a UWG, da sie dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die Beklagte informiert den Verbraucher nicht, dass der propagierte Gewichtsverlust gesundheitsschädigend bis hin zur Lebensgefahr sein kann.

b) Ferner verstößt die Werbung gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG. Der Verbraucher wird darüber getäuscht, dass er durch die Einnahme von zwei Fruchtgummis am Tag einen massiven Gewichtsverlust herbeiführen könne. Dies ist angesichts der Inhaltsstoffe der Fruchtgummis ausgeschlossen, dies kann die Kammer aus eigener Sachkunde beurteilen.

II. Die unterbliebene Angabe von Name und Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der EU niedergelassen ist, des Importeurs, der das Lebensmittel in die Union einführt (Antrag Ziffer 2) verstößt gegen die marktschützenden Vorschriften der Art. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 lt. h), 14 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationspflichtenverordnung; LMIV) und begründet somit einen Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 3a, 8 Abs. 1 UWG:

III. Die unterbliebene Nährwertdeklaration vor Abschluss des Kaufvertrags (Antrag Ziffer 3) verstoßen gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. Artt. 14 Abs. 1, 9 Abs. 1 lit. h) und lit. I), 8 Abs. 1 LMIV und begründen einen entsprechenden Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG.

IV. Der Unterlassungsanspruch aus Klagantrag Ziffer 4 besteht nach §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG i.V.m. § 312c Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

a) Die Ausgestaltung der Bestellung über die Schaltfläche mit den Worten „JETZT BESTELLEN“ beschriftet ist, verstößt gegen die marktschützende Vorschrift des § 312c Abs. 3 BGB.

b) Die unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers unterbliebene Information in klarer und verständlicher und hervorgehobener Weise über den Gesamtpreis, über die wesentlichen Eigenschaften des Lebensmittels sowie über Zusatzkosten, z.B. Frachtkosten, verstößt gegen die marktschützenden Vorschriften des § 312j Abs. 2 i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1, 5, 7 EGBGB.

V. Klagantrag Ziffer 5 ist begründet. Die unterbliebene Information, wie die Beklagte sicherstellt und/oder sicherstellen lässt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren tatsächlich erworben haben, verstößt gegen § 5 Abs. 3 UWG und begründet einen Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 8 Abs. 1 UWG.

IV. Abmahnkosten kann der Kläger nach § 13 Abs. 3 UWG verlangen.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■

Vorsitzender Richter am Landgericht